



Antrag

der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Kooperationen für Oberstufen stärken

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag bittet die Landesregierung, folgende Schritte zu unternehmen, um Schulen und Schulträger bei Kooperationsverträgen zu unterstützen.

Daher wird die Landesregierung gebeten:

- die Handreichung „Kooperationen zwischen Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe mit Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe, allgemeinbildenden und beruflichen Gymnasien“ aus dem Jahr 2014 für die Schulen zu aktualisieren und Vorlagen für Musterkooperationsverträge bereitzustellen.
- ein regelmäßiges Controlling zum Stand der Kooperationen durch die Schulaufsichten sicherzustellen.
- benachbarte Schulen mit Oberstufen zu ermutigen, Kooperationen zu suchen und ihre Angebote entsprechend aufeinander abzustimmen, um sicherzustellen, dass Schülerinnen und Schüler die Wahl der Kernfächer auf erhöhtem Niveau nach Interesse, Begabung und fachlicher Neigung treffen können.

Begründung:

Das Schulgesetz eröffnet in § 43 Absatz 5 die Möglichkeit von Kooperationen zwischen Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe mit Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe, allgemeinbildenden und beruflichen Gymnasien.

Diese Kooperationen werden durch die Schulträger geschlossen.

Ziel dieser Kooperationen ist die Etablierung eines gleichwertigen Weges zum Abitur auch an solchen Gemeinschaftsschulen, die aufgrund ihrer Größe keine eigene Oberstufe erhalten können. Gleichzeitig ist es ein wichtiges Anliegen, auch in ländlichen Regionen ein durchlässiges Bildungsangebot bis zum Abitur vorzuhalten, das es den Schülerinnen und Schülern jüngeren Alters ermöglicht, ortsnah zur Schule zu gehen. Gleichzeitig soll ihnen nach der Mittelstufe (Sekundarstufe I) ein sicherer Weg in eine Oberstufe bei Erfüllung der schulischen Leistungsvoraussetzungen eröffnet werden.

Da derzeit nicht alle Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe eine Kooperationsvereinbarung geschlossen haben, sollten weitere Maßnahmen unternommen werden, um Kooperationen zu befördern.

Darüber hinaus können gemäß § 6 Satz 6 Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (OAPVO) benachbarte Schulen kooperieren und ihre Angebote entsprechend aufeinander abstimmen. Somit können die Schülerinnen und Schüler dann auf Antrag den Unterricht in einem Kernfach oder in mehreren Kernfächern an einer kooperierenden Schule wahrnehmen und damit die Belegpflicht erfüllen.

Martin Balasus
und Fraktion

Malte Krüger
und Fraktion